

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLII. Jahrgang Nr. 10



Ausgegeben in Gifhorn am 30.10.2015

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Öffentliche Auslegung der Neufassung der
Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Vogelmoor“ 475

Bekanntmachung gem. § 3 a UVPG
Herstellung eines straßenbegleitenden Rad-
weges im Zuge der K 4 von Groß Oesingen
nach Weißenberge 475

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr
Grundsätze über die Organisation der Jugend-
Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr 476

Aufhebungsordnung zur Benutzungsordnung
für den Wohnmobilstellplatz am Sport- und
Freizeitbad Allerwelle 490

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die
Aufnahme und Betreuung von Kindern in
Kindertagesstätten 490

STADT WITTINGEN

GEMEINDE SASSENBURG

SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND

SAMTGEMEINDE BROME

Gemeinde Rühren

1. Nachtragshaushaltssatzung 491

SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL

Bekanntmachung der Genehmigung der
32. Änderung des Flächennutzungsplanes 493

SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL

Gemeinde Ribbesbüttel Bebauungsplan Ortfeld II, 2. teilweise Änderung 493

SAMTGEMEINDE MEINERSEN

Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen, die sich außerhalb der Wohnungen ihrer Halter frei bewegen (KatzenVO) 494

Gemeinde Hillerse Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Hauptstraße/Am Brink“ 495

Gemeinde Müden (Aller) Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Siedlung Hahnenhorn Süd“ 496

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH

Gemeinde Meine Bebauungsplan der Innenentwicklung „Nördlich Kampsweg“ 1. Änderung 497

Gemeinde Rötgesbüttel Öffentliche Bekanntmachung der 1. Eröffnungsbilanz der Gemeinde Rötgesbüttel zum 01.01.2011 498

Gemeinde Vordorf Öffentliche Bekanntmachung der 1. Eröffnungsbilanz der Gemeinde Vordorf zum 01.01.2011 498

SAMTGEMEINDE WESENDORF - - -

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Beregnungsverband Großendorf Satzung des Beregnungsverbandes „Großendorf“ 499

Amt für Landwirtschaft, Flurneue-
ordnung und Forsten Altmark Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes sowie
der Änderung der Wertermittlungsergebnisse
und Ladung zum Anhörungstermin 507

Amt für Landwirtschaft, Flurneue-
ordnung und Forsten Altmark Ladung zur Teilnehmersammlung und Wahl
des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft
BOV Schwiesau 508

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Öffentliche Auslegung der Neufassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Vogelmoor"

Der Entwurf der Neufassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Vogelmoor" in der Samtgemeinde Boldecker Land, Landkreis Gifhorn nebst Karte 1 Blatt 1 und 2, Karte 2 und Begründung mit Karte 3 Blatt 1 und 2 wird gem. § 14 (2) des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Zeit vom 6. November bis 4. Dezember 2015 beim Landkreis Gifhorn, Fachbereich Umwelt, Kreishaus II, Zimmer 119, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungszeit kann jedermann in den Dienststunden Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Der Verordnungs-Entwurf nebst Karte 1 Blatt 1 und 2, Karte 2 und Begründung mit Karte 3 Blatt 1 und 2 liegt in der Zeit vom 6. November bis 4. Dezember 2015 ebenfalls öffentlich aus in der Samtgemeinde Boldecker Land, Eichenweg 1, 38553 Weyhausen. Während der Auslegungszeit kann auch dort jedermann in den Dienststunden Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Gifhorn, den 12.10.2015

Dr. Ebel
Landrat

**Herstellung eines straßenbegleitenden Radweges im Zuge der K 4 von Groß Oesingen nach Weißenberge;
hier: Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn**

Der Landkreis Gifhorn beabsichtigt den Bau eines Radweges im Zuge der K 4 Groß Oesingen bis nach Weißenberge.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVP unter Einbeziehung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Gemäß § 3a UVP wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 3a Satz 3 UVP nicht selbständig anfechtbar ist.

Landkreis Gifhorn

Gifhorn, den 07.10.2015
Im Auftrage
Peters

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Gifhorn

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012. (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 05.10.2015 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Gifhorn beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in der Stadt Gifhorn nebst Winkel und in den Ortsteilen Gamsen, Kästorf, Neubokel, und Wilsche unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehr Gifhorn ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284) in der zurzeit geltenden Fassung), die Ortsfeuerwehr Gamsen als Stützpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Kästorf, Neubokel und Wilsche sind Feuerwehren mit Grundausstattung.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet. Sie/Er ist im Dienst Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt erlassene Dienstanweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr zu beachten. Sofern eine solche nicht vorhanden ist, gilt die Musterdienstanweisung. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder den stellvertretenden Stadtbrandmeister.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie/Er ist im Dienst Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt erlassene Dienstanweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr zu beachten. Sofern eine solche nicht vorhanden ist, gilt die Musterdienstanweisung.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

- (3) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der FwVO über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Stadtkommando

- (1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Stadt für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr (Produkt 1261*),
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufender Ergänzung,
 - e) Überwachung der laufenden Schulungen der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.
- (2) Das Stadtkommando besteht aus
- a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Stadtbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Stadtbrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen oder den Ortsbrandmeistern, den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen oder den stellvertretenden Ortsbrandmeistern und der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,

c) der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Stadtausbildungsleiterin oder dem Stadtausbildungsleiter und der Sicherheitsbeauftragten oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer,

d) der hauptamtlichen Gerätewartin oder dem hauptamtlichen Gerätewart kraft Amtes.

Die Beisitzerinnen oder Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe c) werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstaben a) und b) genannten Stadtkommandomitglieder von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt.

Die Trägerinnen oder Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen oder Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.

- (3) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Stadt, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (4) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (5) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (6) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist bei Bedarf oder auf Anforderung der Stadt zuzuleiten.

§ 6

Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben a), b), d), e), f) und g) aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes.
- (2) Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,

- c) den gemäß § 4 Satz 1 bestellten Führerinnen oder Führern der taktischen Feuerwehreinheiten und der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart sowie der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart als Beisitzerin oder Beisitzer kraft Amtes,
- d) der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Kassenwartin oder dem Kassenwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart sowie zwei weiteren aktiven Mitgliedern als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.
- e) die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen (z. B. Leiterin oder Leiter der Feuerwehrmusik- bzw. Spielmannszüge, Leiterin oder Leiter des Verpflegungstrupps, Leiterin oder Leiter der Altersabteilung, Pressewartin oder Pressewart, zweite Gerätewartin oder zweiter Gerätewart, Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter, Atemschutzbeauftragte oder Atemschutzbeauftragter, Ortsausbildungsleiterin oder Ortsausbildungsleiter usw.) können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer bestellt werden.

Die Beisitzerinnen oder Beisitzer gemäß Abs. 2, Buchstabe d) und e) werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

- (3) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie auf Anforderung der Stadt zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Jedes aktive Mitglied, das das gesetzlich vorgeschriebene Höchstalter nicht überschritten hat, hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Der Mitgliederversammlung auf Stadtebene obliegt die Entgegennahme der Jahresberichte (Tätigkeitsberichte der Ortswehren und der Stadtwehr) und die Vornahme von Beförderungen vom Löschmeister an aufwärts.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird auf der Stadtebene von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss oder ein Drittel aller aktiven Mitglieder der Stadtwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Stadtwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bzw. der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie auf Anforderung der Stadt zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den der Stadt nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt.

Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das gesetzlich vorgeschriebene Höchstalter erreicht haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden.

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Kommune angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Stadt kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Stadt über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Stadt darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

- (6) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die das gesetzlich vorgeschriebene Höchstalter vollendet haben und die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen.

Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu alarmieren. Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das gesetzlich vorgeschriebene Höchstalter erreicht haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung, die das gesetzlich vorgeschriebene Höchstalter noch nicht erreicht haben, können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden. Hierzu bedarf es eines ergänzenden organisatorischen Aktes.
- (2) Kinder aus der Stadt können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres, Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche aus der Stadt können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber vor Vollendung des 18. Lebensjahres, Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.
- (5) Näheres regeln die Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung, die als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 12 Musiktreibende Züge; Mitglieder der Abteilung "Feuerwehrmusik"

- (1) Ein Feuerwehrmusikzug ist bei der Ortsfeuerwehr Gifhorn aufgestellt. Weitere Feuerwehrmusikzüge oder Spielmannszüge können in den Ortswehren aufgestellt werden.

- (2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung "Feuerwehrmusik" ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Mitglieder können auch Bewerberinnen und Bewerber werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Gifhorn haben. Die Leistung eines Einsatzdienstes dieser Mitglieder ist nicht erforderlich, jedoch möglich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Musikzugführer. Er informiert das Ortskommando.

§ 13 Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Stadt und der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15 Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Stadt zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 4 Satz 3 entsprechend.

§ 16
Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad "Erste Hauptfeuerwehrrfrau" oder "Erster Hauptfeuerwehrmann" vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad "Löschmeisterin" oder "Löschmeister" vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Stadtfeuerwehr vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos.

§ 17
Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Stadt bei Angehörigen der Einsatzabteilung
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen. Der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären. Die Beendigung der Mitgliedschaft hat die Ortsfeuerwehr über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister der Stadt schriftlich anzuzeigen.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
 - a) wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
 - b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
 - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
 - d) das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
 - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
 - f) innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Stadt geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Stadtkommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung, der Altersabteilung sowie Mitgliedern der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstbekleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände in der Bekleidungskammer, Fallerslebener Straße 15, abzugeben. Die hauptamtliche Gerätewartin oder der hauptamtliche Gerätewart bescheinigt den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände. Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.
- (10) Auf Wunsch wird dem ausscheidenden Mitglied von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister die Dauer der Mitgliedschaft und der Dienstgrad bescheinigt.

**§ 18
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2015 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Gifhorn vom 20.12.2004 außer Kraft.

Gifhorn, den 05.10.2015

(L.S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

**Grundsätze
über die Organisation der Jugendabteilung
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gifhorn**

**§ 1
Organisation**

Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Gifhorn besteht aus den Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren Gifhorn, Gamsen, Kästorf, Neubokel und Wilsche. Sie ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gifhorn.

**§ 2
Aufgaben und Ziele**

- (1) Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung sind:
 1. Einführung der Mitglieder in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmeten Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr,
 2. Erziehung der Mitglieder zur praktischen Nächstenhilfe,
 3. theoretische und praktische Ausbildung für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung,
 4. Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Mitgliedern,
 5. Durchführung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht.
- (2) Bei der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (3) Die Jugendabteilung gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit - RdErl. des MK vom 01.02.1989 (Nds. MBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung, dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz, dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e. V. und den Grundsätzen über die Jugendarbeit des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V.

§ 3

Stadtjugendfeuerwehrwartin/Stadtjugendfeuerwehrwart

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Gifhorn wird von der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart geleitet. Stadtjugendfeuerwehrwartin oder Stadtjugendfeuerwehrwart und Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt sein. Sie müssen mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und sollen an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an einer Landesfeuerwehrschule teilgenommen haben. Wenn die persönlichen Voraussetzungen für die Ausübung der genannten Funktion nicht vorliegen, ist eine kommissarische Wahrnehmung dieser Funktion längstens für die Dauer von zwei Jahren zulässig. Stadtjugendfeuerwehrwartin oder Stadtjugendfeuerwehrwart und Stellvertreterin oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mehrheit der Jugendfeuerwehrwartinnen oder Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Gifhorn nach Anhörung des Stadtkommandos von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (2) Die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart leitet die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Gifhorn nach Maßgabe dieser Grundsätze. Sie/Er ist insbesondere zuständig für die
 - Beratung der Ortsfeuerwehren in Angelegenheiten der Jugendabteilungen,
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
 - Einberufung und Leitung der Sitzungen des Stadtjugendfeuerwehrausschusses,
 - Leitung von gemeinsamen Veranstaltungen,
 - Vertretung der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Gifhorn, soweit hierfür nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister zuständig ist.

§ 4

Ausschuss der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr (Stadtjugendfeuerwehrausschuss)

- (1) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss besteht aus der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart und der stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwart, den Jugendfeuerwehrwartinnen oder den Jugendfeuerwehrwarten der Ortsfeuerwehren und den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartinnen oder den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarten sowie der Schriftwartin oder dem Schriftwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer.
- (2) Dem Stadtjugendfeuerwehrausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Koordinierung der Jugendarbeit im Stadtbereich,
 - Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen,
 - Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen.
- (3) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss wird von der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden.

Die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart hat den Stadtjugendfeuerwehrausschuss einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Beisitzerinnen und Beisitzer des Ausschusses oder die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister dies unter Angabe des Grundes verlangen.

Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister soll, die Ortsbrandmeisterinnen oder die Ortsbrandmeister können an den Sitzungen des Stadtjugendfeuerwehrausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

- (4) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse des Stadtjugendfeuerwehrausschusses werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtjugendfeuerwehrausschusses es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (6) Über jede Sitzung des Stadtjugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder vom Stadtjugendfeuerwehrwart und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt über die Stadtfeuerwehr zuzuleiten.

§ 5

Jugendfeuerwehrwartin/Jugendfeuerwehrwart

- (1) Die Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wird von der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart geleitet. Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart und Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gifhorn sein; die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart muss mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und soll an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an einer Landesfeuerwehrschule teilgenommen haben. Wenn die persönlichen Voraussetzungen für die Ausübung der genannten Funktion nicht vorliegen, ist eine kommissarische Wahrnehmung dieser Funktion längstens für die Dauer von zwei Jahren zulässig.

Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mitglieder der Jugendabteilung nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.

- (2) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendabteilung nach Maßgabe dieser Grundsätze. Sie/Er ist insbesondere zuständig für die

Durchführung von dienstlichen Veranstaltungen,
Aufstellung des Dienstplanes,
Führung des Mitgliederverzeichnisses und Dienstbuches,
Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten.

§ 6

Mitgliederversammlung der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehren

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, von der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister einzuberufen.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister und die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart sollen an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

An der Mitgliederversammlung können die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Mitglieder der Jugendabteilung sowie die Mitglieder der Ortsfeuerwehr mit beratender Stimme teilnehmen. Zu der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

Vorschlag der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwartes und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters,

Genehmigung des Jahresberichtes der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwartes,

Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,

Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Jugendabteilung gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (5) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart und der Sprecherin oder dem Sprecher der Mitglieder (§ 7) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Ortsfeuerwehr und der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart zuzuleiten.

§ 7

Sprecherin oder Sprecher der Jugendlichen

Die Angehörigen der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wählen jeweils für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Aufgabe dieses gewählten Mitgliedes ist es, die Belange der Mitglieder der Jugendabteilung gegenüber der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart zu vertreten.

§ 8

Stärke der Jugendabteilung

Eine Jugendabteilung soll mindestens Gruppenstärke im Sinne der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen haben.

§ 9

Funktionsabzeichen

Die Jugendfeuerwehrwartinnen oder Jugendfeuerwehrwarte und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter können für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Funktion ein auf diese Funktion hinweisendes Abzeichen auf der Feuerwehrdienstkleidung (Dienstjacke) tragen.

Aufhebungsordnung

zur Benutzungsordnung für den Wohnmobilstellplatz am Sport- und Freizeitbad Allerwelle

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBL S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBL. S. 307) hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung vom 05.10.2015 beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Benutzungsordnung für den Wohnmobilstellplatz am Sport- und Freizeitbad Allerwelle vom 11.04.2013, in Kraft getreten am 01.05.2013, wird aufgehoben.

§ 2 In Kraft-Treten

Die Aufhebungsordnung zur Benutzungsordnung der Stadt Gifhorn für den Wohnmobilstellplatz am Sport- und Freizeitbad Allerwelle tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 27.10.2015

Matthias Nerlich
Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten der Stadt Gifhorn

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes sowie des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) und § 24 Abs. 5 Satz 2 des Sozialgesetzbuches VIII in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen in Verbindung mit § 12 Abs. 5 KiTaG in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gifhorn gemäß § 58 Absatz 1 Nr. 5 NKomVG in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 05.10.2015 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in städtischen Kindertagesstätten in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 05.10.2015 beschlossen:

Artikel I

§ 8 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Werden mehrere beitragspflichtige Kinder einer Familie gleichzeitig in Einrichtungen im Stadtgebiet Gifhorn betreut, wird eine Geschwisterermäßigung gewährt.

Artikel II

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.08.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für städtische Kindertagesstätten vom 15.12.2014 außer Kraft

Gifhorn, 07.10.2015

Stadt Gifhorn

Matthias Nerlich
Bürgermeister

(L.S.)

I.

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Rühren für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rühren in seiner Sitzung am 16.09.2015 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	3.754.900	102.000	0	3.856.900
Ordentliche Aufwendungen	3.754.900	102.000	0	3.856.900
Außerordentliche Erträge	400	7.600	0	8.000
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.583.400	109.600	0	3.693.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.164.400	0	- 14.900	3.149.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	330.100	0	-118.100	212.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.149.700	75.300	0	1.225.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	30.600	0	0	30.600

Nachrichtlich		0		
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.913.500	0	- 8.500	3.905.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.344.700	60.400	0	4.405.100

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Rühen, den 16.09.2015

Gemeinde Rühen

(L.S.)

Ludwig
Bürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 115 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.11.2015 bis einschl. 10.11.2015 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Rühen , 16.10.2015

Ludwig
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL

Bekanntmachung der Genehmigung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hankensbüttel

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 16.09.2015, Az.:8/6121-02/50/32, die 32. Änderung des Flächennutzungsplans mit Auflagen genehmigt. Die Lage der Plangebiete ist den beigefügten Kartenausschnitten zu entnehmen.¹

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hankensbüttel wirksam.

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 6 BauGB können bei der Samtgemeinde Hankensbüttel, Goethestr. 2, Zimmer 3, 29386 Hankensbüttel, während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hankensbüttel, 06.10.2015

(L.S.)

Taebel
Samtgemeindebürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Ortfeld II Ribbesbüttel, 2. teilweise Änderung

Der Rat der Gemeinde Ribbesbüttel hat in seiner Sitzung am 01.10.2015 die 2. teilweise Änderung des Bebauungsplanes Ortfeld II Ribbesbüttel als Satzung gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Satzung ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.²

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird die 2. teilweise Änderung des Bebauungsplanes Ortfeld II Ribbesbüttel rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung können in der Samtgemeindeverwaltung während der Öffnungszeiten, Montag bis Freitag 9-12 Uhr (außer Mittwoch) und Dienstag 14 – 16 Uhr und Donnerstag 15 – 18 Uhr sowie in der Gemeinde Ribbesbüttel, Birkenweg 2 in 38551 Ribbesbüttel während der Sprechstunden am Dienstag von 10 bis 12 Uhr und am Donnerstag von 17 bis 19.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05374-3794 vereinbaren. Über den Inhalt des Planes kann von jedermann umfassend Auskunft verlangt werden.

¹ abgedruckt auf Seite 510 dieses Amtsblattes

² abgedruckt auf Seite 511 dieses Amtsblattes

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Vorschriften gemäß § 214 Abs. 1 und 3 BauGB beim Zustandekommen der Änderung des Bebauungsplanes dann unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ribbesbüttel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Plan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ribbesbüttel, 15. Oktober 2015

(L.S.)

Kehlert
Bürgermeister

Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen, die sich außerhalb der Wohnungen ihrer Halter frei bewegen (KatzenVO)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds.GVBl. 2/2005 S. 9) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 24.09.2015 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Katzenhaltung

1. Die Bestimmung dieser Verordnung gelten ausschließlich für männliche und weibliche Katzen der Gattung „*Felis silvestris catus*“ der sowohl Hauskatzen als auch Rassekatzen angehören.
2. Katzenhalter oder Katzenhalterinnen, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung zu bewegen, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen.

Dies gilt nicht für Katzen, bis zu einem Alter von 5 Monaten.

Die Kennzeichnungspflicht durch Mikrochip entfällt für Katzen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung kastriert und mittels Tätowierung gekennzeichnet wurden.

3. Als Katzenhalter oder Katzenhalterinnen im Sinne des Absatzes 1 gilt auch, wer einer freilaufenden Katze regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
4. Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.
5. Die Kastration ist von dem durchführenden Tierarzt schriftlich zu bestätigen. Diese Bestätigung ist auf Verlangen der kontrollierenden Behörde vorzulegen.

§ 2
Registrierungspflicht

Eine mittels Mikrochip gekennzeichnete Katze ist unverzüglich in einer frei zu wählenden zentralen Haustierregistrierungsdatenbank (z.B. Tasso oder Deutsches Haustierregister) zu registrieren.

§ 3
Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für das Gebiet der Samtgemeinde Meinersen.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot der § 1 und 2 dieser Verordnung zuwider handelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Meinersen, 24.09.2015

(L.S.)

Montzka
Samtgemeindebürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Hauptstraße/Am Brink", Gemeinde Hillerse

Der Rat der Gemeinde Hillerse hat in seiner Sitzung am 22.09.2015 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Hauptstraße/Am Brink" als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.³

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung einschließlich ihrer Begründung kann in der Verwaltung der Gemeinde Hillerse, Rolfsbütteler Straße 2, 38543 Hillerse, während der Sprechzeiten (dienstags 8:00 -12:00 h und 13:30 -15:30 h und donnerstags 14:00 -18:00 h) und im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen, Bauamt, Hauptstraße 1 in 38536 Meinersen während der Sprechzeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags 8:00 bis 12:00 h und donnerstags 14:00 bis 18:00 h) von jedermann eingesehen werden. Ein Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten kann vorher unter der Durchwahl 05372 – 89 618 vereinbart werden. Über den Inhalt der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung kann umfassend Auskunft verlangt werden.

³ abgedruckt auf Seite 512 dieses Amtsblattes

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hillerse, 1. Oktober 2015

(L.S.)

Montzka
Gemeindedirektor

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Siedlung Hahnenhorn Süd", Gemeinde Müden (Aller)

Der Rat der Gemeinde Müden (Aller) hat in seiner Sitzung am 23.09.2015 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Siedlung Hahnenhorn Süd" als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁴

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung einschließlich ihrer Begründung kann in der Verwaltung der Gemeinde Müden (Aller) während der Sprechzeiten (dienstags 8:00 – 12:00 h und 14:00 – 18:00 h und donnerstags 14:00 -18:00 h) und im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen, Bauamt, Hauptstraße 1 in 38536 Meinersen während der Sprechzeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags 8:00 h bis 12:00 h und donnerstags 14:00 bis 18:00 h) von jedermann eingesehen werden. Ein Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten kann vorher unter der Durchwahl 05372 – 89 618 vereinbart werden. Über den Inhalt der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

⁴ abgedruckt auf Seite 513 dieses Amtsblattes

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Müden (Aller), 1. Oktober 2015

(L.S.)

Montzka
Gemeindedirektor

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan der Innenentwicklung "Nördlich Kampweg" 1. Änderung Gemeinde Meine

Der Rat der Gemeinde Meine hat in seiner Sitzung am 08.10.2015 den Bebauungsplan "Nördlich Kampweg" 1. Änderung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁵

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann in der Verwaltung der Gemeinde Meine, Abbesbütteler Straße 4 in 38527 Meine während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten (Dienstag von 8.00 – 12.00h und Donnerstag von 8.00 – 12.00h und von 14.00 – 18.00h) bitte vorher unter der Durchwahl 05304 – 911112 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Meine, den 13.10.2015

Gemeinde Meine

Die Bürgermeisterin
In Vertretung
Frank

(L.S.)

⁵ abgedruckt auf Seite 5 dieses Amtsblattes

Öffentliche Bekanntmachung der 1. Eröffnungsbilanz der Gemeinde Rötgesbüttel zum 01.01.2011

Der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel hat in seiner Sitzung am 29.07.2015 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 beschlossen und zugleich den Bericht über die Prüfung dieser Eröffnungsbilanz durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Gifhorn zur Kenntnis genommen.

Die Eröffnungsbilanz sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 02.11.2015 bis einschließlich 10.11.2015 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich, Amt für Finanzen, Hauptstraße 15, 38527 Meine zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rötgesbüttel, 07.10.2015

Konrad
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der 1. Eröffnungsbilanz der Gemeinde Vordorf zum 01.01.2011

Der Rat der Gemeinde Vordorf hat in seiner Sitzung am 16.07.2015 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 beschlossen und zugleich den Bericht über die Prüfung dieser Eröffnungsbilanz durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Gifhorn zur Kenntnis genommen.

Die Eröffnungsbilanz sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 02.11.2015 bis einschließlich 10.11.2015 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich, Amt für Finanzen, Hauptstraße 15, 38527 Meine zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Vordorf, 07.10.2015

Bade
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung ersetzt die öffentliche Bekanntmachung der 1. Eröffnungsbilanz der Gemeinde Vordorf im Amtsblatt Nr. 9 vom 30.09.2015.

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

SATZUNG des Beregnungsverbandes "Grußendorf"

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen "Beregnungsverband Grußendorf". Er hat seinen Sitz in 38524 Sassenburg, im Landkreis Gifhorn.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (Wasserverbandsgesetz - WVG - BGBl. I S. 405).
- (3) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte*

§ 2

Aufgabe

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe
 1. landwirtschaftliche Flächen zu Beregnen,
 2. die wasserbehördliche Erlaubnis für die Entnahme von Wasser zur Beregnung der Verbandsflächen zu beantragen sowie erteilte Wasserrechte zu vertreten und zu sichern.
 3. Die Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Beregnungsanlagen inklusive gemeinschaftlicher Anlagen zur Förderung von Wasser zum Zwecke der landwirtschaftlichen Feldberegnung.
- (2) Bei der Errichtung von Gemeinschaftsanlagen ist vorher ein Beschluss der Verbandsversammlung erforderlich. Die Errichtung von Gemeinschaftsanlagen ist auch möglich, wenn sich nicht alle Verbandsmitglieder beteiligen. Die Kosten und Risiken von Gemeinschaftsanlagen können die beteiligten Mitglieder nach Beschluss der Verbandsversammlung in geeigneter Form übernehmen.
- (3) Der Verband kann sich eine Betriebsordnung geben, diese wird Bestandteil der Satzung.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke (dingliche Verbandsmitglieder).
- (2) Der Verband besteht aus den Abteilungen Elbeseitenkanal (A) und Einzelregner (B).
- (3) Die Mitglieder sind in ein Verzeichnis einzutragen, das vom Verband aufgestellt und geführt wird.

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben hat der Verband die Voraussetzungen für die Mitglieder zu schaffen, ihre nötigen Beregnungsanlagen herzustellen, zu erhalten und zu betreiben.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan vom 5. März 1985 des Ingenieurbüro Morszeck, Wolfsburg und des Kreisverbandes der Wasser und Bodenverbände Uelzen vom 06.10.2015. Die Pläne bestehen jeweils aus Erläuterungsbericht, Übersichtskarte, Lageplan und Mitgliederverzeichnis.

*) Die Karte kann beim Landkreis Gifhorn – Untere Wasserbehörde – und beim Vorstandsvorsteher des Beregnungsverbandes Grußendorf eingesehen werden.

- (3) Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verbandsvorsteher aufbewahrt.
- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst Ausführungsunterlagen, die wie der Plan aufbewahrt werden.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschriften zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 6

Organe

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

§ 7

Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Verbandsvorstehers und des Stellvertreters.
2. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben.
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
4. Wahl der Kassenprüfer.
5. Festsetzung des Haushaltsplanes, sowie von Nachtragshaushaltsplänen.
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes.
7. Entlastung des Vorstandes.
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder.
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 8

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus fünf ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Zwei Mitglieder sollen aus der Abteilung Elbeseitenkanal (A) kommen, die auch den stellvertretenden Verbandsvorsteher stellt, wenn der Vorsteher zur Abteilung B gehört.

§ 9
Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstandsvorsitzenden, den Stellvertreter und weitere Vorstandsmitglieder gemäß § 8.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 10
Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 6 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember zum ersten Mal im Jahre 1986 und später alle 6 Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 8 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 11
Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in 3 Jahren, von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

§ 12
Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.
Er beschließt insbesondere über
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
 - nichtplanmäßige Ausgaben
 - die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
 - die Aufstellung der Jahresrechnung
 - die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren
 - Verträge mit einem Wert von weniger als 10.000,-- € und
 - die Einstellung und Entlassung eines Rechnungsführers und anderer Dienstkräfte, soweit nicht § 26 etwas anderes bestimmt.

- (2) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Für Beschlüsse, die nur eine der Abteilungen betreffen, sind zusammen mit den Verbandsvorsteher nur die Vorstandsmitglieder aus der jeweiligen Abteilung stimmberechtigt

§ 13

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Für Beschlüsse, die nur eine Abteilung betreffen, genügt es die Vorstandsmitglieder dieser Abteilung zur Sitzung einzuladen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher nimmt immer an den Sitzungen teil.
- (3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 14

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung mindestens alle zwei Jahre, bei Bedarf auch häufiger, ein. Die Sitzung ist nicht öffentlich.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (4) Das Stimmrecht richtet sich nach dem Flächeninhalt laut Mitgliederverzeichnis. Kein Mitglied hat mehr als 2/5 aller Stimmen.
- (5) Für Beschlüsse, die nur eine der Abteilungen betreffen sind nur die Mitglieder der Abteilung stimmberechtigt.
- (6) Betrifft die Tagesordnung nur die Mitglieder einer Abteilung genügt es nur diese Mitglieder einzuladen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

§ 15

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Abteilung A wird gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung durch den Geschäftsführer (§ 26 (2)) vertreten.
- (3) Als Ausweis dient ihnen eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

§ 16

Aufwandsentschädigung

Der Verbandsvorsteher und der Rechnungsführer erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird von der Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 17 Haushaltsplan

- (1) Für den Haushalt gelten die landesrechtlichen Vorschriften.
- (2) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt diese fest.
- (3) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (4) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
- (6) Für die Abteilungen sind jeweils wirtschaftlich getrennte Haushaltspläne aufzustellen.
- (7) Eine Durchschrift der Haushaltspläne und der Jahresrechnungen ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 18 Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

§ 19 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie der Verbandsversammlung zur Kenntnis vor.
- (2) Der Vorstand legt die Jahresrechnung der von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmten Prüfstelle zur Prüfung vor.

§ 20 Entlastung des Vorstandes

Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Prüfstelle der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 21 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Die Erhebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
- (4) Die Höhe des Beitrages setzt die Verbandsversammlung fest.
- (5) Das Beitragsverhältnis ist für die Abteilungen (§ 3 Abs. 2) getrennt zu ermitteln.

§ 22
Beitragsverhältnis der Abteilung A

- (1) Die Beitragslast für die Bau-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
- (2) Die Beitragslast aus den Betriebskosten - einschließlich aller Aufwendungen für den Regenwart und das Wasserentnahmeentgelt - verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der den Flächen zugeführten Wassermengen.

§ 23
Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitglieds nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 24
Hebung der Beiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des in § 23 genannten Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Werden Beiträge nicht rechtzeitig entrichtet, so werden Säumniszuschläge erhoben. Die Säumniszuschläge betragen 1 vom Hundert des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage an gerechnet. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 25
Verbandsschau

Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Die Schau wird vom Vorstand durchgeführt. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 26
Geschäftsführung, Kassenführung

- (1) Die Geschäfts- und Kassenführung erfolgt für die Abteilung B durch den Vorstandsvorsteher. Die Geschäfts- und/oder Kassenführung der Abteilung B kann auf Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

- (2) Für die Abteilung A wird die Geschäftsführung und Kassenführung vom Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Uelzen übernommen, der für die Abteilung A alle erforderlichen Arbeiten durchführt. Die Geschäftsführung obliegt dem Geschäftsführer des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Uelzen.

§ 27 Rechtsbehelfsbelehrung

Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und das niedersächsische Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

§ 28 Anordnungsbefugnis

Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.

§ 29 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachung.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 30 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Gifhorn in 38518 Gifhorn.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3)
 - a) Über den Inhalt von Sitzungen des Vorstandes und der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung des Vorstandes oder die Verbandsversammlung stattgefunden und wer an ihr teilgenommen hat, welche Themen behandelt und welche Beschlüsse gefasst worden sind.
 - b) Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.
 - c) Die Niederschrift ist vom Vorsteher und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 31
Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen und
 5. zur Änderung der Satzung.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme eines Kassenkredites, der über 5.000,-- € hinausgeht.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 - 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 32
Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder sowie Personen im Sinne der §§ 11 Abs. 3 und 26 Abs. 1 und 2 sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 33
Gleichstellungshinweis

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 34
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 06.09.1995 außer Kraft.

Sassenburg/Stüde 06.10.2015

Beregnungsverband Grußendorf
Der Verbandsvorsteher

Cordes

Die vorstehende Satzung des Beregnungsverbandes Grußendorf wird genehmigt.

Gifhorn, den 12.10.2015

Landkreis Gifhorn
Der Landrat
Dr. Andreas Ebel

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Altmark
Goethestraße 3 und 5
29310 Salzwedel

Land Sachsen-Anhalt
Salzwedel, 30.09.2015

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes sowie der Änderung der Wertermittlungsergebnisse und Ladung zum Anhörungstermin

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Bösdorf - Rätzlinger Drömling Altmarkkreis Salzwedel und Landkreis Börde

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Bösdorf – Rätzlinger Drömling wurde der Flurbereinigungsplan gemäß § 58 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) aufgestellt. Er fasst die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen und bestimmt, wie das Flurneuordnungsgebiet tatsächlich neu gestaltet wird. Die Bekanntgabe von erforderlich gewordenen Änderungen der Wertermittlung (zum Verfahren hinzugezogene Flurstücke), wird mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes verbunden.

Die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes (§ 59 FlurbG) mit seinen Bestandteilen sowie die geänderte Wertermittlung erfolgt durch Auslegung

in der Zeit vom 02.11.2015 bis 13.11.2015

bei der Hansestadt Gardelegen, Rudolf - Breitscheid-Str. 3, 39638 Gardelegen im Fachbereich Baudienstleistung, Bauordnung/Bauleitplanung, Zimmer 116, während der Dienstzeiten, bei der Stadt Oebisfelde – Weferlingen, Bauamt Zi.6, Lange Str. 20, 39646 Oebisfelde - Weferlingen während der Dienstzeiten, bei der Langegesellschaft Sachsen – Anhalt mbH, Außenstelle Altmark, Bahnhofstraße 2, 39638 Gardelegen nur nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 03907-7778721

sowie zusätzlich

am Dienstag, dem 17.11. 2015
in der Zeit von 9.00 – 18.00 Uhr im
Feuerwehrgerätehaus Rätzlingen, Schulweg 2a
39359 Oebisfelde- Weferlingen, OT Rätzlingen

Am 17.11.2015 werden Bedienstete des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF Altmark) und der Landgesellschaft Sachsen – Anhalt mbH (geeignete Stelle) Auskünfte erteilen und auf Wunsch die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutern. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung bestimmt ist, wahrzunehmen.

Jeder Teilnehmer erhält einen ihn betreffenden Auszug aus dem Flurbereinigungsplan zwei Wochen vor dem Anhörungstermin. Der Auszug ist zu dem Termin mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

Die Karten zum Plan und der textliche Teil des Flurbereinigungsplanes sind im Internet unter der Adresse www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark (dort unter „Aktuelles“) einsehbar.

Der Anhörungstermin, gemeinsam mit dem Termin über die Anhörung der Ergebnisse der Wertermittlung (hinzugezogene Flurstücke), findet am

Dienstag, dem 17.11.2015, um 18.30 Uhr
im Feuerwehrgerätehaus Rätzlingen, Schulweg 2a
39359 Oebisfelde- Weferlingen, OT Rätzlingen

statt.

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

- 1.) Teilnehmer für ihre dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
- 2.) Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen.

Im Anhörungstermin besteht nicht die Möglichkeit, Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin vorbringen (§ 59 Abs.2 FlurbG). Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim ALFF Altmark oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Falls kein Widerspruch erhoben wird, ist ein Erscheinen zum Anhörungstermin nicht erforderlich.

Die Verfahrensbeteiligten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Der Bevollmächtigte hat seine Vertreterbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachzuweisen, die auch nachgereicht werden kann. Die Unterschrift des Vollmachtgebers ist amtlich zu beglaubigen. Die amtliche Beglaubigung ist gemäß § 123 des FlurbG kosten- und gebührenfrei. Vollmachtsvordrucke sind bei der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt, Außenstelle Altmark erhältlich.

Im Auftrag

(L.S.)

Jordan

Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark
Außenstelle Salzwedel
Goethestraße 3 und 5
29410 Salzwedel

Salzwedel, den 01.10.2015

Öffentliche Bekanntmachung **- Ladung -**

Bodenordnungsverfahren Schwiesau, Verfahrens-Nr. SAW 4.034

**hier: Ladung zur Teilnehmerversammlung und Wahl des Vorstandes der
Teilnehmergemeinschaft**

Mit Beschluss vom 21.05.2013 wurde das Bodenordnungsverfahren Schwiesau für Teile der Gemarkungen Schwiesau (Fluren 1 bis 8), Breitenfeld (Fluren 2 und 4), Zichtau (Fluren 5 und 11) und Klötze (Flur 19) angeordnet und damit die „Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Schwiesau“, gebildet.

Hiermit werden alle Grundeigentümer, Gebäudeeigentümer und Erbbauberechtigten im Bodenordnungsverfahren Schwiesau aufgerufen, sich

am Mittwoch, den 25.11.2015, 19.00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus in Schwiesau

einzufinden, um den Vorstand der Teilnehmergeinschaft zu wählen.

Die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten (§ 21 Abs. 3 und Abs. 5 Flurbereinigungsgesetz).

Sofern ein Wahlberechtigter durch Vollmacht mehrere Teilnehmer vertritt, hat er gleichwohl insgesamt nur eine Stimme. Bevollmächtigte haben bei der Wahl eine beglaubigte Vollmacht vorzuweisen.

Versäumt ein Teilnehmer den Termin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins zur Wahl des Vorstandes, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis des Termins einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz).

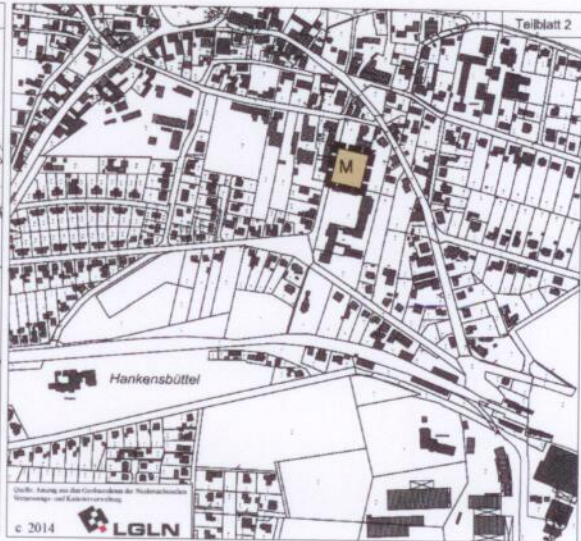
Im Anschluss an die erfolgte Wahl des Vorstandes und deren Stellvertreter wird die erste Vorstandssitzung stattfinden, in welcher die Wahl des Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft und dessen Stellvertreter erfolgen soll.

Um zahlreiches Erscheinen aller am Verfahren Beteiligten wird hiermit gebeten.

Weitere Informationen sowie das Vollmachtsformular sind auf der Internetseite www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark unter Flurneuordnung / Bodenordnungsverfahren im Altmarkkreis Salzwedel / Schwiesau einzusehen bzw. abzurufen.

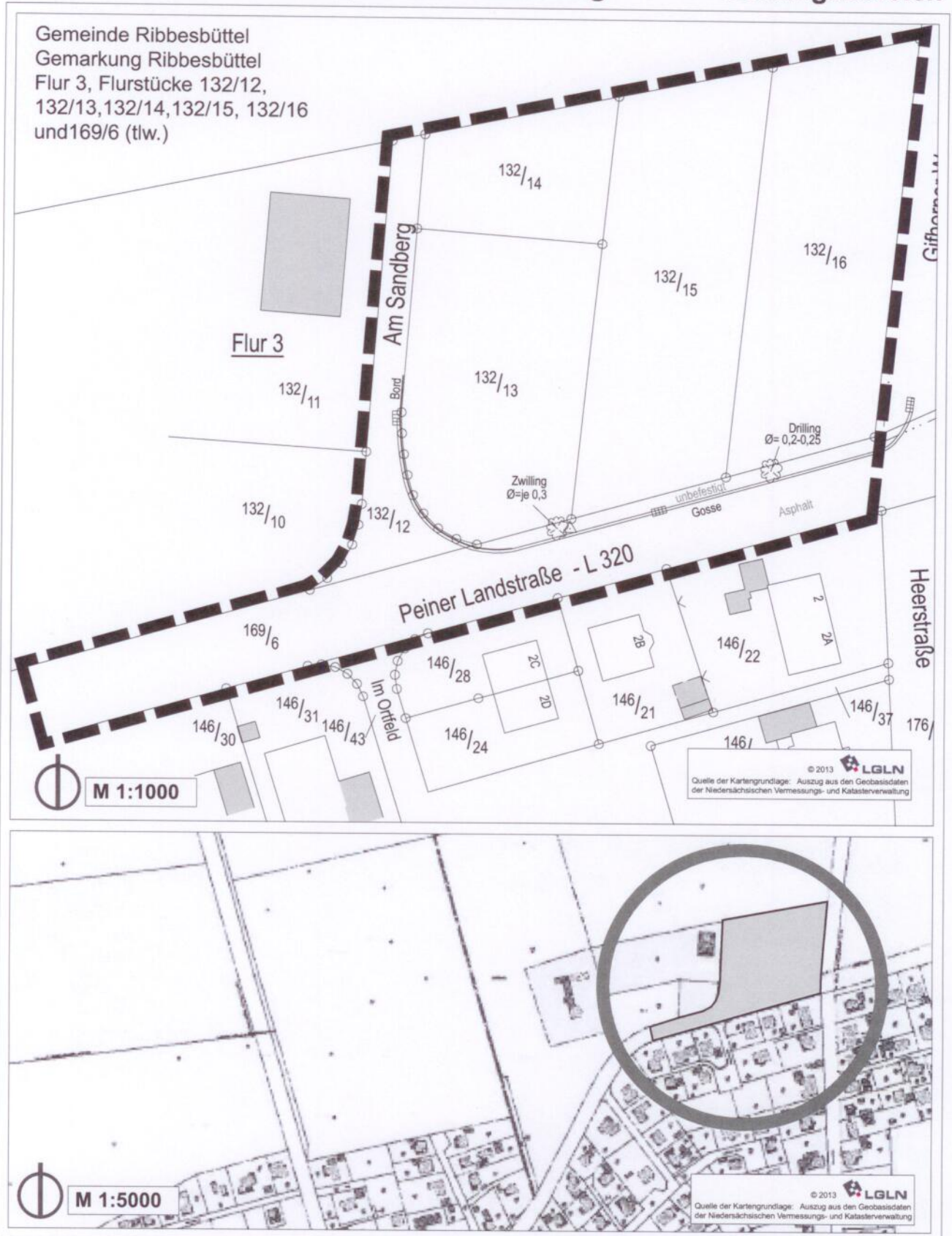
(L.S.)

Im Auftrag
Krietsch



Gemeinde Ribbesbüttel
Bebauungsplan Ortfeld II, 2. teilw. Änderung

Ortschaft Ribbesbüttel
Geltungsbereich



Schütz ■ Planungsbüro ■ Braunschweig

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
Hauptstraße/ Am Brink



Gebietsabgrenzung

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) LGLN



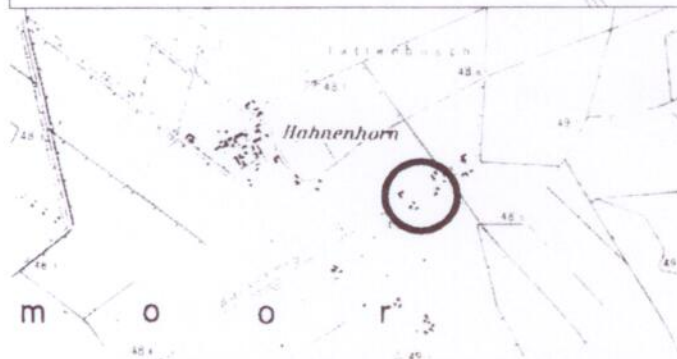
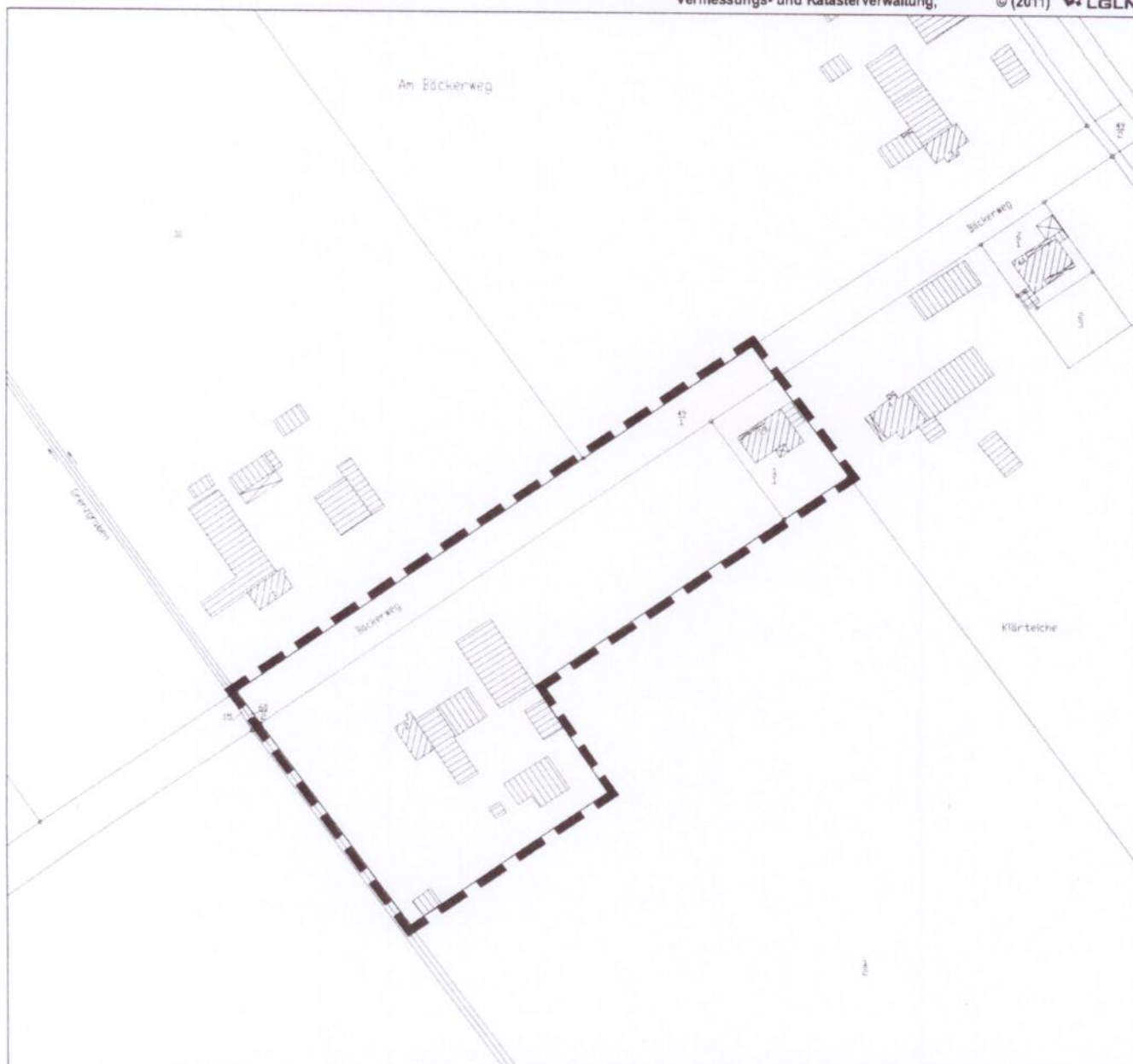
Das Plangebiet befindet sich im Westen der bebauten Ortslage Hillerse wie dargestellt.

Satzung gem. § 34 (4) BauGB
Siedlung Hahnenhorn Süd



Gebietsabgrenzung

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) LGLN



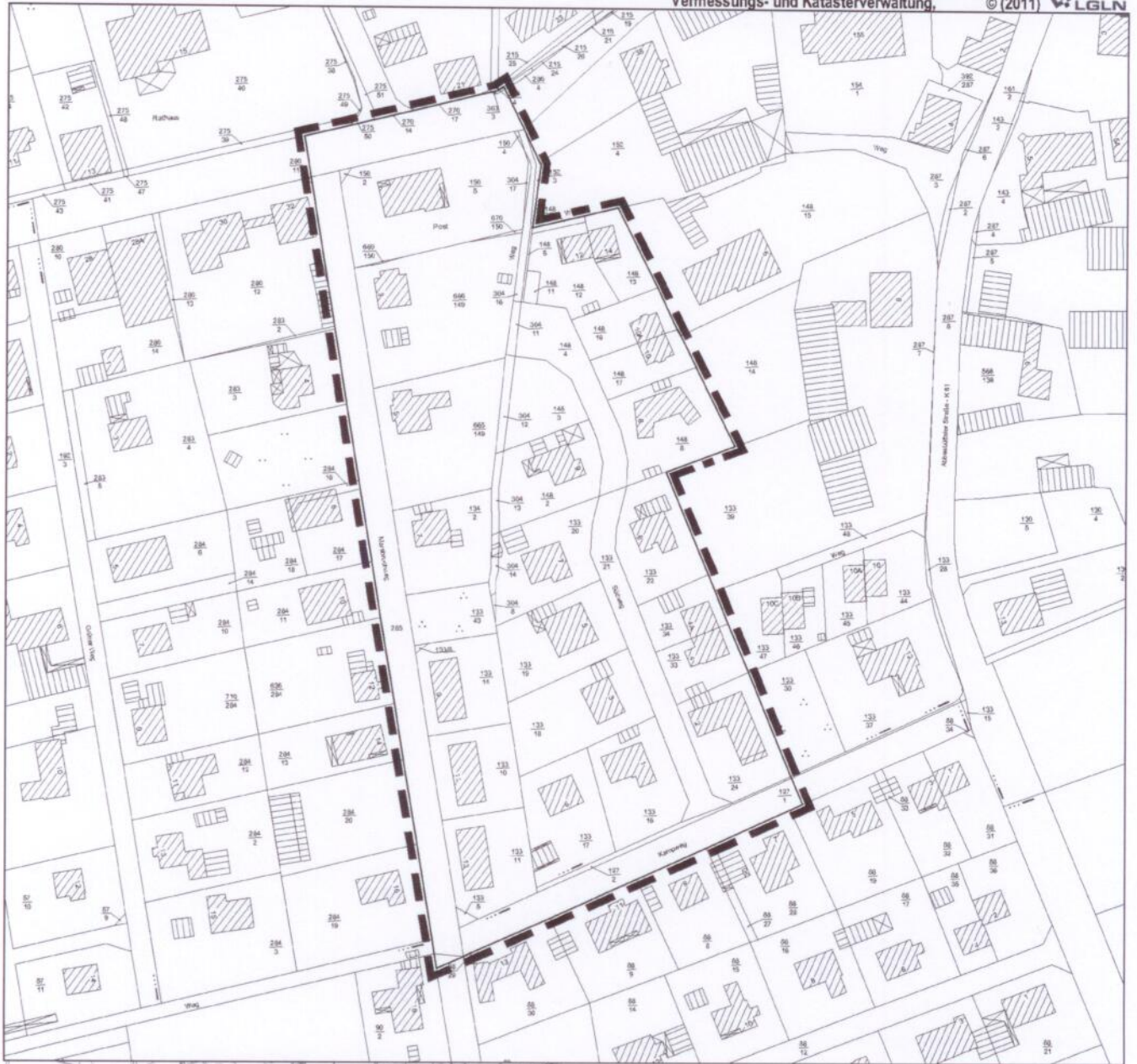
Das Plangebiet befindet sich östlich der bebauten Ortslage Hahnenhorn, wie dargestellt.

Bebauungsplan
Nördlich Kampweg
1. Änderung



Gebietsabgrenzung

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) LGLN



Das Plangebiet befindet sich im Süden der bebauten Ortslage Meine, wie dargestellt.